

# **Satzungen der Austrian Carnica Association**

**ZVR-Zahl: 474333799**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Austrian Carnica Association - Verein zur Förderung der Zucht von bodenständigen Bienenrassen“ und hat seinen Sitz in Graz. Die Zustellanschrift des Vereins ist die Adresse des amtierenden Obmanns. Als Kurzform führt er den Namen „ACA“. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines**

Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt:

- a) Die Förderung und Zucht der in Österreich autochtonen Honigbienen *Apis mellifera carnica* und *Apis mellifera mellifera*,
- b) die Förderung der Mitglieder, den Austausch von praktischen und theoretischen Erfahrungen, die Vermittlung von Fachwissen,
- c) Versuchs- und Forschungstätigkeiten,
- d) die Beratung von Landes- und Bundesbehörden sowie -institutionen in Fragen der Zucht der Honigbiene in Österreich.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Dazu gehören insbesondere:

### 1. Ideelle Mittel:

- a) Aufbau, Bereitstellung und Pflege der Organisationsstrukturen,

- b) Erstellung und Wartung eines aktuellen, fachlichen und organisatorischen Reglements,
- c) Pflege von Kontakten mit imkerlichen Institutionen sowie Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Vereinigungen, deren Ziele im weitesten Sinne mit den Interessen der ACA übereinstimmen,
- d) Vorträge, Versammlungen, Beratungen und praktische Vorführungen,
- e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Exkursionen,
- f) Errichtung und Betrieb von Belegstellen,
- g) Vermittlung von Hilfsmitteln (z.B. Werbematerial, Fachliteratur usw.),
- h) Förderung des Absatzes von Zuchtprodukten,
- i) Errichtung einer Dokumentationsstelle, Verbreitung von Fachinformationen,
- j) Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen, Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden.

## 2. Materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen und sonstigen Zuwendungen,
- e) Mittel aus Projektförderungen,
- f) Zuchtförderung der öffentlichen Hand.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder,
2. unterstützende Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Mitglieder können werden:

Alle physischen und juristischen Personen. Die Anwärterschaft, welche nach drei Jahren in eine Mitgliedschaft übergeht, ist durch Beibringung einer schriftlichen Erklärung zu beantragen, die die Verpflichtung und Befolgung der Satzungen und des Reglements der ACA enthält.

Als unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, die der Zucht ein besonderes Interesse entgegenbringen; sie müssen nicht zwingend eine Bienenzucht betreiben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Zucht der in Österreich autochtonen *A. m. carnica* ernannt wurden (z.B. Ehrenobmann). Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme als Anwärter erfolgt durch den Obmann. Eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ist nicht zu begründen. Jede Aufnahme und Nichtaufnahme eines Mitglieds wird an alle Vorstandsmitglieder weitergeleitet. Drei Jahre nach dem Beitritt als Anwärter wird die Person automatisch als Mitglied aufgenommen, wenn die Anwärterschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Person oder von der ACA beendet wird. Als Anwärter hat man dieselben Rechte und Pflichten wie ein Mitglied. Bei der Beendigung einer Anwärterschaft gibt es jedoch keinen Anspruch auf ein Schiedsgericht.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt sowohl für das aktive als auch passive Wahlrecht. Die Übertra-

gung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht sich der angebotenen Einrichtungen und Leistungen zu bedienen, wie es in den Satzungen der ACA festgehalten ist.
3. Die unterstützenden Mitglieder können nur beratend mitwirken und haben daher auch ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen zu beachten, die Regelungen des ACA Reglements zu befolgen, die Beschlüsse der ACA und deren Organe anzuerkennen und durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck der ACA leiden könnte.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Prüfgebühren sind von den Mitgliedern pünktlich zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen zu entrichten.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

1. Durch Kündigung seitens des Mitglieds jeweils zum 31.12. unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist,
2. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss, den der Vorstand vollzieht, wenn das Mitglied grob bzw. beharrlich gegen die Satzungen der ACA verstößt, bei vereinschädigendem Verhalten, bei medialen Angriffen gegen Vorstandsmitglieder, das Prinzip der Reinzucht, die Carnica oder die Mellifera, bei einer groben Verletzung anderer Mitgliedspflichten und bei unehrenhaftem Verhalten,

3. durch das vorsätzliche Halten von in Österreich nicht autochtonen Bienen, wie zum Beispiel der Buckfast, Hybridbienen oder anderen *Apis mellifera* Unterarten als der Carnica oder der Mellifera,
4. durch die Dateneingabe von Prüfvölkern bei anderen Carnica-Zuchtverbänden,
5. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6. Sollte ein Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge innerhalb einer einjährigen Zahlungsfrist nicht entrichten, ist der Vorstand ermächtigt das Mitglied durch Vorstandsbeschluss auszuschließen.
7. Das durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann das Schiedsgericht aufrufen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand (§ 9),
2. der erweiterte Vorstand (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14),
4. die Rechnungsprüfer (§ 15),
5. das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Personen, dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier Stellvertreter. Mitglied des Vorstandes kann eine Person nur sein, die keine Funktionärstätigkeit in anderen Vereinen oder Organisationen innehat, deren Zweck mit dem Vereinszweck der ACA auch nur in Teilbereichen konkurriert. Eine konkurrierende Funktion ist zum Beispiel die gleichzeitige Vertretung der Interessen von Imkern, die nicht die Carnica oder Mellifera halten oder die gleichzeitige Vertretung der Interessen

anderer Zuchtvereine (z.B.: Carnica, Mellifera, Hybridbienen). Aus diesem Grund hat eine Person, die sich zur Wahl stellt, ihre sonstigen Tätigkeiten offenzulegen und zu bestätigen, dass sie für den Fall einer Wahl ausschließlich für die ACA in seiner Funktionärstätigkeit zur Verfügung steht und konkurrierende Funktionärstätigkeiten in anderen Imkervereinen oder ähnlichen Organisationen für den Fall der Wahl auflöst oder zurückstellt.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von bisherigen Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (Post oder E-Post) einberufen. Der Obmann ist verpflichtet, den Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder persönlich eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann. Im Verhinderungsfall wird er von seinem Stellvertreter und sodann vom an Jahren ältesten einbezogenen Vorstandsmitglied vertreten.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Im Falle der Enthebung ist die Funktion durch die unmittelbare Nachwahl neu zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im

Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.  
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; er haftet für alle seine Beschlüsse.
2. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Obmann kann zu den Sitzungen des Vorstandes Auskunftspersonen mit beratender Stimme einladen.
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6. Abschluss und Beendigung von Werkverträgen, Dienstverträgen,
7. Vergabe von Projekten, Studien bzw. Teilbereiche von diesen,
8. Erstellung des Jahresvoranschlages und Verwaltung des Vermögens,
9. Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
10. Erstellung und Wartung eines aktuellen, fachlichen und organisatorischen Reglements,
11. Bestellung und Einberufung eines Fachbeirates mit beratender Stimme,
12. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen.
13. Der Vorstand muss einmal im Jahr seiner Informationspflicht (Berichterstattung) nachkommen. Wenn 10% der ordentlichen Mitglieder mit Begründung eine Information über

die Finanzgebarung oder Vereinsaktivitäten verlangen, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen Auskunft geben.

### **§ 11 Der Obmann**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und außen. Sitzungen und Versammlungen werden von ihm geleitet. Deren Einberufung erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.
2. Der Obmann leitet die laufenden Arbeiten in der ACA. Dazu zählen insbesondere die organisatorische Leitung der Leistungsprüfung sowie der Aufbau und die Betreuung einer leistungsfähigen Infrastruktur in der Kommunikation innerhalb und zwischen den Mitgliedern des Vorstandes, des gesamten Vereines sowie in- und ausländischen Organisationen mit denen eine Kooperation besteht oder angestrebt wird. Er leitet in Kooperation mit den anderen Vorstandsmitgliedern die strategische Entwicklung der Vereinsaktivitäten und die operative Umsetzung der entwickelten und beschlossenen Konzepte.

### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Schriftführer führt die Protokolle. Er arbeitet intensiv mit dem Obmann zusammen, sowohl in der Kommunikation innerhalb des Vereines, als auch in der Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen. Er unterstützt den Obmann in allen seinen Arbeiten, insbesondere in der operativen Konzeptrealisierung.
2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, sind, wenn es sich um den Verein verpflichtende Urkunden handelt, vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen. Wenn Geldangelegenheiten betroffen sind, sind diese Dokumente vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vor Veröffentlichung dem Obmann nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Im Fall der Verhinderung vertritt den Obmann, Schriftführer oder Kassier dessen jeweiliger Stellvertreter.

### **§ 13 Der erweiterte Vorstand**

Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand haben alle Mitglieder (in eigener Person) des Vorstandes, alle Landesbeauftragten, Administratoren, Betreuer der Internetseite, Belegstellenkontrolleure und Mitglieder, die andere Aufgaben für den Verein übernehmen.

Grundsätzlich werden alle Beschlüsse im Vorstand gefasst, jedoch kann der Vorstand jederzeit beschließen die Beschlussfassung auf den erweiterten Vorstand auszudehnen.

Zuständig ist der erweiterte Vorstand, unabhängig von solchen Übertragungen seitens des Vorstandes, für folgende Aufgaben:

1. Vorschläge über Ehrungen seitens des Zuchtverbandes der ACA,
2. Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung,
3. Vorschläge von aktuellen, fachlichen und organisatorischen Reglements,
4. Berufung gegen die Verweigerung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Obmann.

Hat ein Funktionär (z.B. Vorstandsmitglied und Landesbeauftragter) mehrere Funktionen inne, die ihn zum Mitglied des erweiterten Vorstandes qualifizieren, hat er trotzdem nur eine Stimme. Die Mitgliedschaft zum erweiterten Vorstand ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag (Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung) von mindestens 10 % der Mitglieder oder

auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 15) stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens drei Monate nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden.

3. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, sohin sämtliche ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder teilnahme- und redeberechtigt. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind darüber hinaus auch stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vom Vorstand zu erstellenden Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern anzukündigen. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten können von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden und müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich eingereicht werden. Darüber hinaus kann der Vorstand in dringenden Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zusätzliche Tagesordnungspunkte vorschlagen; über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert werden oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Nachträglich eingebrachte dringliche Anträge, welche bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden vorliegen müssen, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderungsfall der Obmann Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, führt den Vorsitz das jeweils an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

8. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit Karten. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, sind Abstimmungen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, den Kassenbericht, den Kontrollausschussbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Bestellung und Enthebung des Obmannes sowie der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl des Kontrollausschusses,
- e) Beschlussfassung oder Änderungen der Geschäftsordnung,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 15 Die Rechnungsprüfer (Kontrollausschuss)**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung dürfen die Rechnungsprüfer keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 16 Wahl der Mitglieder des Vorstandes**

1. Jedes ordentliche Mitglied, welches keine mit dem Verein konkurrierende Funktion im Sinne des Satzungspunktes § 9 ausübt, oder erklärt, konkurrierende Tätigkeiten in anderen Vereinen oder Organisationen zu beenden, ist als Mitglied des Vorstandes wählbar. Der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder können Wahlvorschläge erstellen. Wahlvorschläge der ordentlichen Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich eingebracht werden.
2. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der vom Obmann vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt wird. Der Wahlleiter hat sich bezüglich der Wahlvorschläge auf die Verlesung der darin aufscheinenden Namen zu beschränken. Für die Dauer der Wahl übergibt der Obmann den Vorsitz der Mitgliederversammlung an den Wahlleiter. Dieser hat sich erforderlichenfalls zwei Stimmzähler aus dem Kreise der Wahlberechtigten auszuwählen.
3. Den Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages steht je eine Redezeit von höchstens 15 Minuten zur Vorstellung in der Mitgliederversammlung zur Verfügung, außer es wird jedem Kandidaten die gleiche, längere Zeit gewährt.
4. Es kann nur über gültige Wahlvorschläge abgestimmt werden. Ein Wahlvorschlag ist dann gültig, wenn für jede zu wählende Funktion ein Vorschlag enthalten ist und der Kandidat auf dem Wahlvorschlag schriftlich erklärt, die Wahl anzunehmen. Über gültige Wahlvorschläge ist jeweils en bloc abzustimmen. Angenommen gilt der Wahlvorschlag, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Liegen mehr als zwei gültige Wahlvorschläge vor und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, ist zwischen jenen Wahlvorschlägen, auf die die zwei höchsten Stimmenanteile entfallen sind, eine Stichwahl vorzunehmen. Wenn zwei oder mehr Wahlvorschläge vorliegen, ist über diese in einem Vorgang schriftlich abzustimmen. Für die Gültigkeit ist eine eindeutige Auswahl nur eines Wahlvorschlages notwendig. Erfolgt die Wahl nicht durch die absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, läuft die Funktionsperiode der Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die gewählten Mitglieder müssen nach ihrer Wahl im Zuge der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich innerhalb einer Woche bestätigen, dass sie diese Funktion annehmen.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung, welches von den Schiedsrichtern vorgeschlagene Mitglied dritter Schiedsrichter sein soll. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

## § 19 Schlussbestimmungen

Alle in diesen Satzungen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten, wie in der deutschen Grammatik durch das generische Maskulinum festgehalten, für Männer und Frauen.

St. Johann im Pongau, am 1. Oktober 2022

Obmann der ACA



Dr Martin Kärcher